

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2694

des Abgeordneten Benjamin Raschke (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drucksache 7/7433

### **Aktueller Stand der Verfolgung von Verstößen gegen Bestimmungen des Tierschutzrechts in Brandenburger Intensivtierhaltungsanlagen**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers:

In seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2020 „Tierwohllichtung - Zum verantwortlichen Umgang mit Nutztieren“ beklagt der Deutsche Ethikrat, dass Nutztieren unter den gängigen Zucht-, Haltungs-, und Schlachtbedingungen oft routinemäßig Schmerzen und Leid zugefügt würden. Bestehende Gesetze fänden in der Praxis kaum Anwendung. Auch in der Wissenschaft mehrt sich der Vorwurf, dass Tierhalterinnen und Tierhalter, die sich nicht an die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes halten, selbst bei massiven Verstößen nur selten Konsequenzen tragen müssen. Die meisten Ermittlungsverfahren würden eingestellt (DIE ZEIT Nr. 28/2022).

Brandenburg ist gemäß Artikel 113 der EU-Verordnung 2017/625 gehalten, der Europäischen Kommission jährlich zur Art der Verstöße gegen das Tierschutzrecht zu berichten. Die Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1500 „Verfolgung von Verstößen gegen Bestimmungen des Tierschutzrechts im Land Brandenburg“ (Drucksache 6/3594) hat gezeigt, dass Verstöße in den Jahren 2010-2014 besonders häufig in der Kategorie „Gebäude und Unterbringung“ sowie bei der Haltung von Schweinen gemeldet wurden. Dem Bericht zufolge wurde in 42 von 1.558 Fällen ein Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren eingeleitet.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden in den Jahren 2011-2015 jährlich durchschnittlich 328 Straftaten gegen das Tierschutzgesetz erfasst, allerdings fallen hierunter nicht nur Verstöße gemäß §17 Tierschutzgesetz (TierSchG), sondern auch etwa Straftaten der Fischwilderei. Im gleichen Zeitraum waren bei den Staatsanwaltschaften jährlich knapp 300 Verfahren anhängig, unter die nicht allein Straftatbestände gemäß §17 TierSchG fielen, sondern auch Straftatbestände von §38 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie §§71 und 71a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). In etwa 80 Prozent der Fälle wurden die Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Dass vier von fünf Verfahren eingestellt wurden, ließ darauf schließen, dass es bei Ermittlungen wegen Straftaten gegen das Tierschutzrecht oft an Beweisen fehlte und

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

den Verstößen entsprechend nicht ausreichend nachgegangen wurde.

Um die aktuelle Situation der Verfolgung von Verstößen gegen das Tierschutzrecht in Brandenburg ermitteln zu können, frage ich die Landesregierung:

#### Strafverfolgungsbehörden

1. Wie sind die Staatsanwaltschaften im Bereich der Verhütung und Verfolgung von Verstößen gegen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes im Land Brandenburg aktuell personell ausgestattet?

zu Frage 1:

Eine gesondert auf die Verfolgung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz ausgewiesene Personalausstattung besteht bei der Staatsanwaltschaft Cottbus nicht. Die Verfahren werden dort von der Abteilung für allgemeine Strafsachen bearbeitet. Bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) werden Verstöße gegen das Tierschutzgesetz seit Jahren ausschließlich von einem erfahrenen Abteilungsleiter mit einem Teil seiner Arbeitskraft bearbeitet. Bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin sind zwei Dezernenten mit einem Teil ihrer Arbeitskraft mit der Verfolgung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz befasst. Die Bearbeitung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz erfolgt bei der Staatsanwaltschaft Potsdam durch einen Abteilungsleiter und einen Dezernenten jeweils mit einem Teil ihrer Arbeitskraft.

2. Wie häufig und in welchem Rahmen haben sich in den Jahren 2018-2021 Strafverfolgungsbehörden und Veterinärämter im Land Brandenburg zu Verstößen gegen das Tierschutzrecht ausgetauscht? Fanden im genannten Zeitraum Schulungen für Polizistinnen und Polizisten, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten oder Richterinnen und Richter in diesem Themenbereich statt?

zu Frage 2:

#### Austausch zwischen Strafverfolgungsbehörden und Veterinärämtern

Weder bei der Polizei noch bei den Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg erfolgt eine statistische Erfassung zum geführten Austausch mit den Veterinärämtern.

Durch die Polizeidirektionen (PD) kam es regelmäßig und anlassbezogen zu einem Austausch mit den örtlich zuständigen Veterinärämtern, insbesondere bezüglich strafrechtlicher bzw. ordnungsrechtlicher Sachverhalte.

Im Rahmen der polizeilichen Kontrollen des gewerblichen Güterverkehrs wurden u. a. auch Tiertransporte überprüft. Dabei wurden Kontrollmaßnahmen im Zusammenwirken mit den Landkreisen (Amtstierärzten) durchgeführt, zum Beispiel im Jahr 2019 in der PD Süd an der BAB 10 (LK Dahme-Spree), im Jahr 2021 in der PD Ost an der L23 (LK Barnim) und im Jahr 2022 in der PD Ost an der L25 (LK Uckermark).

Darüber hinaus erfolgten seitens der Veterinärämter Amtshilfeersuchen an die Polizei zum Schutz bei der Durchführung entsprechender Maßnahmen bei Verstößen gegen das Tier-

schutzgesetz (z. B. Tierwegnahme bei nicht artgerechter Haltung). Durch das Landeskriminalamt kam es im benannten Zeitraum ausschließlich verfahrensbezogen zum Austausch mit den Veterinärämtern.

Von Seiten der Staatsanwaltschaften erfolgte anlassbezogen ein regelmäßiger Austausch mit den Veterinärämtern im Zuge der jeweiligen Verfahrensbearbeitung entweder fernmündlich oder in Form persönlicher Unterredungen mit den Amtsveterinären.

### Schulungen

In den vergangenen Jahren nahmen Polizeivollzugsbeamte an dem durch die Hochschule der Polizei angebotenen Seminar zum Themenkomplex „Kontrolle von Tiertransporten“ teil. Die Seminare wurden durch Bedienstete der Polizeien der bestehenden Sicherheitskooperation (BB, BE, SN, ST, TH) besucht. Des Weiteren wurde das zweitägige Schulungsangebot „Schulung zur Thematik Kontrollen von Tiertransporten“ von Polizeibeamten genutzt, das von Seiten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg in den Jahren 2018 und 2022 angeboten wurde.

Für Staatsanwälte und Richter wurde an der Deutschen Richterakademie im Jahr 2021 eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Tierschutzrecht – Ausgewählte Grundlagen und aktuelle Entwicklungen“ angeboten. Diese stand Teilnehmern aus dem gesamten Bundesgebiet und damit auch Bediensteten aus Brandenburg offen. Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt (GJPA) hat darüber hinaus für Bedienstete aus Berlin und Brandenburg im Jahr 2022 eine Fortbildung angeboten, in der auch das Themengebiet „Tierschutz im Strafrecht“ behandelt wurde. Eine Fortführung bzw. ein Ausbau des bestehenden Angebotes sind von Seiten des GJPA vorgesehen.

3. Die spezifische Beweissituation ist bei Verstößen gegen das TierSchG oftmals schwierig, weil für eine Bestrafung bewiesen werden muss, dass das betroffene Tier länger anhaltende, erhebliche Schmerzen erlitten hat, es aber beispielsweise inzwischen geschlachtet wurde. Wie gehen die Strafverfolgungsbehörden mit diesem Sachverhalt um? Welche Rolle spielen die Haltungsbedingungen, die gegebenenfalls zum Zustand des Tieres geführt haben, bei der Strafverfolgung?

zu Frage 3:

Außergewöhnliche Beweisschwierigkeiten bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz bestehen nach den Erfahrungen in der Praxis in der Regel nicht. Für die Beurteilung der Beweissituation spielen vorrangig Zeugenaussagen, die Feststellung und Dokumentation von (äußeren) Verletzungen und die Einschätzung von Amtstierärzten eine Rolle.

Sofern Anzeigen unmittelbar von den Veterinärämtern im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen erstattet werden, liegen diesen regelmäßig Befundberichte bei, die als Beweismittel verwendet werden können. Wird ein Tier dann geschlachtet, entsteht kein erheblicher Beweismittelverlust. Sofern sich aus Anzeigen Dritter ein erheblicher Verdachtsgrad ergibt, kann die Beweissicherung und Dokumentation im Rahmen von Durchsuchungen erfolgen. Sollte das Tier bis dahin geschlachtet worden sein, so lässt sich ein Beweis jedoch nicht führen. Dass Beweismittel zum Zeitpunkt einer Durchsuchung nicht mehr vorhanden sind, stellt aber kein spezifisches Problem im Rahmen des Tierschutzrechts dar, sondern besteht in anderen

Deliktsbereichen in gleicher Weise. Die Beweismittelsituation ist im Bereich der Nutztierhaltung sogar meist günstiger, weil es eher der Wahrscheinlichkeit entspricht, dass Nutztiere gleich gut oder gleich schlecht behandelt werden und eine Massenschlachtung zur Beweisvereitelung praktisch nicht vorkommt.

Die Haltungsbedingungen, die gegebenenfalls zum Zustand des Tieres geführt haben, spielen bei der Strafverfolgung insoweit eine Rolle, als sie die vorwerfbare Tathandlung darstellen können oder ihnen zumindest indizielle Bedeutung für den Tatvorwurf zukommt. Nicht tiergerechte Haltungsbedingungen können sich im Einzelfall auch straf erhöhend auswirken, wenn eine Mehrzahl von Tieren betroffen ist.

#### Verstöße gegen das Tierschutzgesetz

4. Wie viele Verstöße gegen das Tierschutzgesetz wurden in den Jahren 2018-2021 auf der Grundlage der Berichtspflicht nach Artikel 113 der EU-Verordnung 2017/625 der Europäischen Kommission gemeldet? Wie viele Verstöße sind für die Meldung des Jahres 2022 vorgemerkt? Bitte Gesamtzahl der Verstöße nennen sowie nach Jahr, Verstoßkategorie und Tierart aufschlüsseln. Bitte angeben, wie viele Tiere jeweils von den Verstößen betroffen waren, ob Nachkontrollen durchgeführt bzw. Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren eingeleitet wurden.

zu Frage 4:

Gemäß Artikel 113 der Verordnung EU 2017/625 wird, nach Inkrafttreten der Verordnung im Dezember 2019, durch das Land Brandenburg seit dem Berichtsjahr 2020 berichtet. Die Meldungen für die Jahre 2020 und 2021 sowie die vorgemerkten Zahlen für das Jahr 2022 sind in nachfolgenden Tabellen aufgeführt:

Berichtsjahr 2020

Tabelle 6.2 Tierschutz in landwirtschaftlichen Betrieben (Richtlinie 98/58/EG des Rates)						
Landwirtschaftliche Nutztiere (Tierkategorie)	Zahl der Produktionsstätten	Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen	Verstöße		Aktionen/ Maßnahmen	
			Gesamtzahl der kontrollierten Produktionsstätten (Angabe freiwillig)	Zahl der kontrollierten Produktionsstätten, bei denen Verstöße festgestellt wurden	Administrativ	Gerichtlich
<b>Schweine</b> (im Sinne der Richtlinie 2008/120/EG des Rates)	811	148		34	58	2
<b>Legehennen</b> (im Sinne der Richtlinie 1999/74/EG des Rates)	102	40		3	6	
<b>Hühner</b> (im Sinne der Richtlinie 2007/43/EG des Rates)	325	134		6	11	
<b>Kälber</b> (im Sinne der Richtlinie 2008/119/EG des Rates)	2081	229		33	54	
<b>Sonstiges (bitte angeben)</b>	8179	589		97	138	
<b>Rinder (Kälber ausgenommen)</b>	2541	320		47	81	
<b>Schafe</b>	1664	86		21	22	
<b>Ziegen</b>	541	43		10	11	
<b>Laufvögel</b>	61	4		0	0	
<b>Enten</b>	2168	39		9	14	
<b>Gänse</b>	967	63		7	7	
<b>Pelztiere</b>	2	1		0	0	
<b>Truthühner</b>	235	33		3	3	

Berichtsjahr 2021

Tabelle 6.2 Tierschutz in landwirtschaftlichen Betrieben (Richtlinie 98/58/EG des Rates)						
Landwirtschaftliche Nutztiere (Tierkategorie)	Zahl der Produktionsstätten	Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen	Verstöße		Aktionen/ Maßnahmen	
			Gesamtzahl der kontrollierten Produktionsstätten (Angabe freiwillig)	Zahl der kontrollierten Produktionsstätten, bei denen Verstöße festgestellt wurden	Administrativ	Gerichtlich
<b>Schweine</b> (im Sinne der Richtlinie 2008/120/EG des Rates)	637	161	112	53	50	2
<b>Legehennen</b> (im Sinne der Richtlinie 1999/74/EG des Rates)	105	42	38	7	5	
<b>Hühner</b> (im Sinne der Richtlinie 2007/43/EG des Rates)	54	85	16	0	0	
<b>Kälber</b> (im Sinne der Richtlinie 2008/119/EG des Rates)	1.462	269	218	74	57	
<b>Sonstiges (bitte angeben)</b>	5.820	593	591	212	111	
<b>Rinder (Kälber ausgenommen)</b>	2998	346	268	96	70	
<b>Schafe</b>	1188	134	98	42	44	
<b>Ziegen</b>	181	45	41	19	14	
<b>Hausgeflügel (Hühner ausgenommen Zeile 2 und 3)</b>	926	96	81	23	18	
<b>Laufvögel</b>	31	8	7	1	0	
<b>Enten</b>	263	53	48	15	12	
<b>Gänse</b>	137	49	33	11	5	
<b>Pelztiere</b>	1	1	1	1	0	
<b>Truthühner</b>	94	40	23	5	9	

## Berichtsjahr 2022

Landwirtschaftliche Nutztiere (Tierkategorie)	Zahl der Produktionsstätten	Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen	Verstöße		Aktionen/ Maßnahmen	
			Gesamtzahl der kontrollierten Produktionsstätten (Angabe freiwillig)	Zahl der kontrollierten Produktionsstätten, bei denen Verstöße festgestellt wurden	Administrativ	Gerichtlich
<b>Schweine</b> (im Sinne der Richtlinie 2008/120/EG des Rates)	634	343	138	70	86	5
<b>Legehennen</b> (im Sinne der Richtlinie 1999/74/EG des Rates)	114	50	27	3	5	
<b>Hühner</b> (im Sinne der Richtlinie 2007/43/EG des Rates)	73	79	16	2	2	
<b>Kälber</b> (im Sinne der Richtlinie 2008/119/EG des Rates)	1.463	305	224	72	64	
<b>Sonstiges</b>	5.879	1.229	860	307	304	
<b>Rinder</b>	2.997	409	289	93	86	
<b>Schafe</b>	1.177	227	167	72	73	
<b>Ziegen</b>	200	97	70	24	22	
<b>Hausgeflügel</b>	951	207	157	60	57	
<b>Laufvögel</b>	30	8	4	1	3	
<b>Enten</b>	275	131	85	38	42	
<b>Gänse</b>	148	75	47	15	18	
<b>Pelztiere</b>	0	0	0	0	0	
<b>Truthühner</b>	101	75	41	4	3	

5. In wie vielen Fällen wurde Betreiberinnen und Betreiber von Tierhaltungsanlagen in den Jahren 2018-2021 ein Tierhalteverbot ausgesprochen? Bitte nach Jahr und Landkreis aufschlüsseln.

zu Frage 5:

Die Anzahl der Fälle von Anordnungen von Tierhaltungsverböten gegenüber Betreibern von Tierhaltungsanlagen wird statistisch nicht erfasst. Grundsätzlich werden insbesondere gegenüber Hunde-, Katzen- und Pferdehaltern Tierhaltungsverböte ausgesprochen. Zur Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Austausch von Daten über Tierhaltungsverböte brachte das Land Brandenburg im Jahr 2022 einen Antrag in den Bundesrat ein, auf dessen Grundlage der Bundesrat am 28. Oktober 2022 beschlossen hat (BR-Drs. 484/22 [Beschluss]), die Bundesregierung um die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die bundesweite Erfassung der Daten zu verhängten Tierhaltungs- und Betreuungsverböten sowie vergleichbaren Sachverhalten im Tierschutzgesetz noch in der laufenden Legislaturperiode zu bitten.

6. Welche Verstöße gegen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes waren in den Jahren 2018-2021 besonders häufig einschlägig?

zu Frage 6:

Eine gesonderte Erfassung einzelner Verstöße erfolgt nicht. Den Tabellen zu Frage 4 ist jedoch zu entnehmen, dass die Zahl an kontrollierten Schweine haltenden Produktionsstätten, bei denen Verstöße festgestellt wurden, verhältnismäßig größer als bei anderen Tierarten ist.

7. Wie viele Ordnungswidrigkeiten gemäß §18 TierSchG wurden in Brandenburg in den Jahren 2018-2021 registriert bzw. wie viele Bußgeldverfahren wurden eingeleitet? Bitte nach Jahr und Tatbestand aufschlüsseln.

zu Frage 7:

Die Anzahl der Ordnungswidrigkeiten nach §18 TierSchG wird nicht gesondert statistisch erfasst. Der Tabelle zu Frage 4 kann die Anzahl der administrativen Maßnahmen entnommen werden. Hierunter können Straf- oder Bußgeldanzeigen, Verwarngelder oder sonstige Maßnahmen wie Fortnahmen fallen.

#### Strafverfolgung

8. Wie viele Straftaten gemäß §17 TierSchG wurden in den Jahren 2018-2021 in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst? Bitte Gesamtzahl der Straftaten nennen sowie nach Jahr, Landkreisen und Aufklärungsquote aufschlüsseln.

zu Frage 8:

Die in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfassten Delikte sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:



**Polizeiliche Kriminalstatistik**

Strafrechtliche Verstöße gegen das Tierschutzgesetz (PKS-Schlüssel 743020) geordnet nach Kreisebene

Bezeichnung	Erfasste Fälle					Aufklärungsquote in %				
	2022	2021	2020	2019	2018	2022	2021	2020	2019	2018
Bundesland Brandenburg	328	369	391	327	319	61,6	63,4	52,9	58,1	66,1
Brandenburg an der Havel	7	6	13	7	6	71,4	83,3	46,2	71,4	66,7
Cottbus	9	14	8	4	9	55,6	64,3	62,5	25,0	44,4
Frankfurt (Oder)	5	2	1	5	7	80,0	100,0	100,0	80,0	57,1
Potsdam	7	15	11	11	13	85,7	86,7	90,9	63,6	61,5
Landkreis Barnim	23	18	34	17	23	52,2	61,1	32,4	64,7	56,5
Landkreis Dahme-Spreewald	16	18	14	23	18	50,0	66,7	35,7	78,3	88,9
Landkreis Elbe-Elster	15	16	17	12	20	46,7	56,3	29,4	50,0	55,0
Landkreis Havelland	24	30	15	17	26	58,3	56,7	53,3	52,9	69,2
Landkreis Märkisch-Oderland	17	21	45	27	21	70,6	42,9	57,8	63,0	52,4
Landkreis Oberhavel	34	45	35	35	25	44,1	73,3	54,3	51,4	56,0
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	17	8	12	9	13	52,9	75,0	41,7	55,6	38,5
Landkreis Oder-Spree	35	10	28	12	23	71,4	30,0	64,3	66,7	82,6
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	24	37	36	41	24	70,8	70,3	86,1	65,9	87,5
Landkreis Potsdam-Mittelmark	30	36	43	31	31	66,7	55,6	34,9	45,2	71,0
Landkreis Prignitz	21	13	13	14	14	81,0	53,8	61,5	57,1	85,7
Landkreis Spree-Neiße	11	18	9	13	6	72,7	55,6	66,7	53,8	50,0
Landkreis Teltow-Fläming	21	36	33	27	19	52,4	75,0	42,4	48,1	57,9
Landkreis Uckermark	12	25	24	22	21	58,3	56,0	58,3	54,5	71,4

9. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen §17 TierSchG waren in den Jahren 2018-2021 bei den Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg anhängig und wie endeten diese Ermittlungsverfahren? Wie viele dieser Ermittlungsverfahren wurden durch Tierschutzorganisationen angestoßen? Bitte nach Jahren sowie Ergebnisart (Anklage oder Einstellung) aufschlüsseln sowie angeben, auf welcher rechtlichen Grundlage Verfahrenseinstellungen jeweils erfolgten.

zu Frage 9:

Die Anzahl der in den Jahren 2018-2021 bei den Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg anhängigen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte (Js-Verfahren) wegen Verstößen nach §17 TierSchG ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Jahr	Eingänge Js-Verfahren
2018	259
2019	296
2020	318
2021	394
<b>Summe</b>	<b>1.267</b>

Die genannte Anzahl an Ermittlungsverfahren in den Jahren 2018-2021 richtete sich gegen eine nachfolgende Anzahl an Beschuldigten:

Jahr	Anzahl Beschuldigter
2018	289
2019	345
2020	389
2021	497
<b>Summe</b>	<b>1.520</b>

Hinsichtlich der genannten Anzahl an Ermittlungsverfahren in den Jahren 2018-2021 gegen insgesamt 1.520 Beschuldigte kam es bisher zu folgenden Ergebnissen (Aufschlüsselung nach Erledigungsart und rechtlicher Grundlage):

Erledigungsart pro Beschuldigten / Erledigungsjahr	2018	2019	2020	2021	2022*	2023*	Summe
Anklage - Große Strafkammer	1						1
Anklage - Jugendrichter					3		3
Anklage - Jugendschöffengericht		2	1	2			5
Anklage - Strafrichter	4	8	12	21	8	2	55
Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe	9	28	35	39	14	3	128
Einstellung - § 170 II StPO	133	196	175	229	61	11	805
Einstellung - §§ 170 II i.V.m. 152 II StPO	9	8	13	11	4		45
Einstellung - § 19 StGB		1	1	1			3
Einstellung - § 20 StGB	1						1
Tod				1			1
Einstellung - § 153 I StPO	21	20	27	37	2	1	108
Einstellung - § 153a StPO	9	15	14	38	9		85
Einstellung - § 154 StPO	5	4	7	12	5		33
vorläufige Einstellung - § 154f StPO				1	1		2
Einstellung - § 45 I JGG			1				1
Einstellung - § 45 II JGG	2			3			5
Einstellung - §§ 376 ff. StPO	4	2	5		3		14
Einstellung - § 31 a I BtMG		1					1
Abgabe an VB als OWi (§§ 41 II, 43 OWiG)	5	11	22	9	8		55
Abgabe an andere StA	2	2	3	7	1		15
Abtrennung der Person in StA	1	1	1	9	3		15

Verbindung mit anderer Sache	8	12	11	66	12		109
offen						30	30
<b>Summe</b>	<b>214</b>	<b>311</b>	<b>328</b>	<b>486</b>	<b>134</b>	<b>47</b>	<b>1.520</b>

\* Die Erledigungen beziehen sich jeweils auf im Zeitraum 2018-2021 eingegangene Verfahren.

Die Anzahl der in den Jahren 2018-2021 bei den Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg anhängigen Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Beschuldigte (UJs-Verfahren) wegen Verstößen nach §17 TierSchG ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Jahr	Eingänge UJs-Verfahren
<b>2018</b>	175
<b>2019</b>	184
<b>2020</b>	252
<b>2021</b>	201
<b>Summe</b>	<b>812</b>

Die genannte Anzahl an Verfahren gegen unbekannte Beschuldigte wurde wie folgt erledigt:

Erledigungsart UJs / Erledigungsjahr	2018	2019	2020	2021	2022*	Summe
Einstellung	136	164	178	164	13	655
Übergang in ein JS-Verfahren	14	14	30	45	12	115
verbunden	2	5	8	8	1	24
Abgabe an andere Behörde	1	4	8	3		16
offen					2	2
<b>Summe</b>	<b>153</b>	<b>187</b>	<b>224</b>	<b>220</b>	<b>28</b>	<b>812</b>

\* Die Erledigungen beziehen sich auf im Zeitraum 2018-2021 eingegangene Verfahren.

Die Erstattung von Anzeigen von Tierschutzorganisationen wird statistisch nicht gesondert erfasst. In der Regel werden als Anzeigende natürliche Personen erfasst ohne eine Zugehörigkeit zu einer Tierschutzorganisation.

10. In wie vielen Fällen fanden Durchsuchungen durch die Ermittlungsbehörden in den Betrieben statt? Bitte nach Jahr und Landkreis aufschlüsseln.

zu Frage 10:

Eine statistische Erfassung von Durchsuchungsmaßnahmen erfolgt weder bei den Staatsanwaltschaften noch bei der Polizei des Landes Brandenburg.

11. Was ist die durchschnittliche Verfahrensdauer von Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Verstößen gemäß §17 TierSchG? Bitte für die Jahre 2018-2021 aufschlüsseln.

zu Frage 11:

Die durchschnittliche Dauer von Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte (Js-

Verfahren) wegen Verstößen gemäß §17 TierSchG in den Jahren 2018-2021 ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

<b>Jahr</b>	<b>Durchschnittliche Dauer der Js-Ermittlungsverfahren in Monaten</b>
<b>2018</b>	3,2
<b>2019</b>	3,6
<b>2020</b>	3,4
<b>2021</b>	3,0
<b>Gesamt</b>	<b>3,3</b>

Die Werte berechnen sich ohne Einbeziehung der noch offenen vierzehn Ermittlungsverfahren.

Die durchschnittliche Dauer von Strafverfahren (ab Eingang bei der Staatsanwaltschaft bis zur rechtskräftigen Entscheidung bei Gericht) wegen Verstößen gemäß §17 TierSchG in den Jahren 2018-2021 ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

<b>RK Jahr</b>	<b>Durchschnittliche Dauer vom Eingang bis RK bei Verurteilung GS oder FS in Monaten</b>
<b>2018</b>	3,8
<b>2019</b>	5,2
<b>2020</b>	8,4
<b>2021</b>	8,5
<b>Gesamt</b>	<b>6,5</b>

Die durchschnittliche Dauer von Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Beschuldigte (UJs-Verfahren) wegen Verstößen gemäß §17 TierSchG in den Jahren 2018-2021 ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

<b>Eintragungsjahr</b>	<b>Durchschnittliche Dauer der UJs-Ermittlungsverfahren in Monaten</b>
<b>2018</b>	1,1
<b>2019</b>	0,9
<b>2020</b>	1,6
<b>2021</b>	1,0
<b>Gesamt</b>	<b>1,2</b>

Die Werte berechnen sich ohne Einbeziehung der noch offenen zwei Ermittlungsverfahren.

### Strafvollstreckung

12. Zu wie vielen Verurteilungen ist es in Verfahren wegen Verstößen gemäß §17 TierSchG gekommen und in wie vielen dieser Fälle wurde eine Geld- bzw. Haftstrafe verhängt? Bitte für die Jahre 2018-2021 und nach Art der Verurteilung aufschlüsseln.

zu Frage 12:

Die Antwort ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

<b>Entscheidungsart / Jahr Rechtskraft</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>Summe</b>
Freiheitsstrafe mit Bewährung				2	2
Geldstrafe	6	19	20	40	85
<b>Gesamt</b>	<b>6</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>42</b>	<b>87</b>

13. Wie hoch waren in den Jahren 2018-2021 die durchschnittlich verhängten Geld- oder Haftstrafen wegen Verstößen gegen §17 TierSchG?

zu Frage 13:

Die durchschnittlich verhängten Geldstrafen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

<b>Jahr Rechtskraft</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Durchschnitt Tagessätze</b>	32,5	51,3	44,8	57,9	46,6

Die durchschnittlich verhängte Freiheitsstrafe beträgt acht Monate.

#### Verstöße bei Tiertransporten und in Schlachthöfen

14. Gemäß der Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1774 erfolgt weder zu Ermittlungsverfahren gegen Betreiberinnen und Betreiber von Schlachthöfen noch im Zusammenhang mit Tiertransporten eine entsprechende Datenerfassung. Hat sich die Datenlage in der Zwischenzeit geändert? Wenn ja, wie viele der oben genannten Verstöße und Ermittlungsverfahren entfielen auf den Bereich des Tierschutzrechts in Schlachthöfen bzw. auf Tiertransporten?

zu Frage 14:

In Bezug auf ordnungsbehördliche Kontrollen und strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Tierschutzrecht in Schlachthöfen hat sich die Datenlage nicht verändert, weshalb der Landesregierung keine entsprechenden Zahlen vorliegen.

Im Bereich der Tiertransporte liegen der Landesregierung die im Folgenden aufgeführten Zahlen zu veterinärmedizinischen Kontrollen vor. Diese beruhen auf dem gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erstellten Bericht über nichtdiskriminierende Kontrollen von Tieren, Transportmitteln und Begleitpapieren, zusammen mit einer Analyse der wichtigsten festgestellten Mängel für das Berichtsjahr 2022.

**Tabelle 6.4**  
**Tierschutz beim Transport (Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates)**

Schutz von Tieren beim Transport (nach Arten)	Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen	Zahl und Kategorie der Verstöße						Aktionen/ Maßnahmen	
		1. Transportfähigkeit der Tiere	2. Transportpraxis, Raumangebot, Höhe	3. Transportmittel	4. Wasser, Futtermittel, Reise- und Ruhezeiten	5. Unterlagen	6. Sonstiges	Administrativ	Gerichtlich
Rinder	818	15			1	2		16	1
Schweine	1.375	21	7	7	3	49	1	74	
Schafe/ Ziegen	2								
Equiden	108					3			
Geflügel	1.290	2		1	1	1	2	3	
Sonstige	233			1		1		1	

Im Bereich strafrechtlicher Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Tierschutzrecht bei Tiertransporten hat sich die Datenlage nicht verändert, weshalb der Landesregierung keine entsprechenden Zahlen vorliegen.